



Satzung der Volkshochschule im Amt Schrevenborn (VHS-Satzung)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 21.07.2025 folgende Satzung erlassen:

Am 27.11.2024 haben die Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen beschlossen, die Führung einer gemeinsamen Volkshochschule als Amtsvolkshochschule als Aufgabe auf das Amt zu übertragen und die Kosten nach Einwohnerschlüssel auf die betroffenen Gemeinden Heikendorf und Schönkirchen aufzuteilen. Das Personal der Amtsvolkshochschule wird der Amtsverwaltung als Regiepersonal zugeordnet.

Inhalt:

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz der VHS
- § 2 Aufgaben, Mitgliedschaft, Vernetzung, Sprechzeiten
- § 3 Leitung der VHS
- § 4 Berichterstattung im Fachausschuss des Amtes sowie in den Fachausschüssen der Gemeinden
- § 5 Kursleiter*innen und Referent*innen
- § 6 Teilnehmende/Teilnahmevoraussetzungen
- § 7 Gebühren
- § 8 Hausrecht, Ausschluss von Kursen/Veranstaltungen
- § 9 Haftung
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Auflösung der VHS
- § 12 Veröffentlichungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz der VHS

- (1) Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Schrevenborn.
- (2) Sie trägt den Namen „Volkshochschule im Amt Schrevenborn“ und hat ihren Hauptsitz in Heikendorf.
- (3) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.

§ 2

Aufgaben, Mitgliedschaft, Vernetzung, Sprechzeiten

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dabei bietet die VHS Unterstützung für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigenorganisation. Sie fungiert zudem als kommunale Dienstleistende in den Bereichen Kultur, Gesundheit und bürgerschaftliches Engagement. Auch bildet sie den Rahmen für kulturelle Angebote, beispielsweise für die Heikendorfer Speeldeel.
- (2) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V. und im Verbund der Volkshochschulen im Kreis Plön e. V. (kvhs Plön) mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Die VHS arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung im Amt Schrevenborn, insbesondere mit den Sportvereinen und den Büchereien, zusammen. Sie strebt an, ihre Veranstaltungen in allen Gemeinden des Amtes Schrevenborn, mindestens aber in Heikendorf und Schönkirchen, stattfinden zu lassen.
- (4) Die VHS unterhält im Rathaus Heikendorf und im Gemeindebüro Schönkirchen Anlaufstellen. Die Bürozeiten werden in Abstimmung mit der Leitung der VHS festgelegt und auf der Homepage des Amtes Schrevenborn veröffentlicht.

§ 3

Leitung der VHS

- (1) Die Leitung der VHS wird von einer/einem Mitarbeitenden der Amtsverwaltung Schrevenborn wahrgenommen. Sie/Er ist für die pädagogische und organisatorische Leitung sowie für die bedarfsgerechte Entwicklung der VHS verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere
 - a) die Erarbeitung von Grundsätzen, Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit der VHS
 - b) die Mitwirkung bei der Auswahl der weiteren Beschäftigten der VHS,
 - c) die Planung und Kontrolle der Angebote unter Berücksichtigung der innovativen Entwicklung der VHS einschließlich der Anpassung der Angebote an die jeweils aktuellen Bedarfe
 - d) die Erkundung neuer Geschäftsfelder,
 - e) die Akquise von Teilnehmenden,
 - f) die Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e. V., der kvhs Plön, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen,
 - g) die Budgetplanung sowie die Haushaltsausführung im Rahmen der vom Amtsausschuss bereitgestellten Finanzmittel,
 - h) die Auswahl, Verpflichtung und Beratung sowie die Vereinbarung der Honorare mit den Kursleitenden und Referent*innen,
 - i) die Sicherstellung des Datenschutzes im Arbeitsbereich der VHS.

§ 4

Berichterstattung im Fachausschuss des Amtes

sowie in den Fachausschüssen der Gemeinden

- (1) Die Leitung erstattet dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Amtes regelmäßig, mindestens 1 x im Kalenderjahr, ansonsten nach Bedarf, Bericht über die Situation und die Aktivitäten der VHS.
- (2) Ergänzend wird der Bericht den gemeindlichen Fachausschüssen zur Kenntnis gegeben.

§ 5

Kursleiter*innen und Referent*innen

- (1) Die Kursleitenden und die Referent*innen üben ihre Tätigkeit an der VHS freiberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer der Leistungserbringung, die Referent*innen für bestimmte Veranstaltungen, einen Dienstvertrag.
- (2) Den Kursleitenden und Referent*innen wird die Freiheit der Lehre unter Einhaltung der Erfordernisse nach dem „Beutelsbacher“ Konsens“ gewährt.
- (3) Die Kursleitenden und Referent*innen erhalten Honorare nach der Honorarordnung der VHS, welche dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 6

Teilnehmende/Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden von dem Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen, beispielsweise von Sprachkenntnissen in ausreichendem Umfang, abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der VHS im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleitenden.
- (2) Den Teilnehmenden wird auf Antrag der regelmäßige Besuch einer Volkshochschulveranstaltung bescheinigt, sofern sie an mindestens 80% der gebuchten Kurstermine teilgenommen haben.

§ 7

Gebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Schrevenborn.

§ 8

Hausrecht/Ausschluss von Kursen/Veranstaltungen

- (1) Das Hausrecht in den von der VHS genutzten Räumlichkeiten wird während der Nutzung durch die Leitung der VHS wahrgenommen. Es kann im Kursbetrieb auf die Kursleitenden delegiert werden.

- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die Teilnehmenden von Angeboten der VHS auf eine bestimmte Zeit oder auch dauerhaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.
- (3) Teilnehmende, in deren Wohnung eine Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit erkrankt ist, dürfen Veranstaltungen der VHS während der Zeit einer möglichen Ansteckung nicht besuchen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichts- und Veranstaltungsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des VHS-Betriebes erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen lediglich im Rahmen der Bestimmungen der Schaden regulierenden Stellen. Darüber hinaus ist jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Verlust und die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld. Gleiches gilt für die Beschädigung oder den Verlust von Fahrzeugen aller Art einschl. des darin befindlichen Inhalts, die auf den Abstellplätzen vor den Veranstaltungsgebäuden abgestellt werden.
- (2) Die Teilnehmenden haften für alle Schäden, die von ihnen im Rahmen des VHS-Betriebes an den genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung verursacht werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Tätigkeitsdauer der Kursleitenden und Referent*innen werden vom Amt zu allen mit der Ausübung der Tätigkeit für die VHS verbundenen Zwecken erhoben, verarbeitet und für die Dauer von höchstens 2 Jahren nach Ende der freiberuflichen Tätigkeit für die VHS gespeichert. Ebenso werden Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kurs- bzw. Veranstaltungsteilnahme der Teilnehmenden vom Amt zu allen mit der Teilnahme am Kurs- und Veranstaltungsangebot der VHS verbundenen Zwecken erhoben, verarbeitet und für die Dauer von höchstens 2 Jahren nach Ende des Kurses/der Veranstaltung gespeichert.
- (2) Darüber hinaus erhebt, verarbeitet und speichert das Amt Schrevenborn Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Person für den Zweck der Zahlung von Honoraren bzw. der Abrechnung von Gebühren für die Dauer von fünf Jahren. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen, beispielsweise zu Geburtstagen und anlässlich von Auszeichnungen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 11

Auflösung der VHS

Die VHS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen.

§ 12 Veröffentlichungen

Für Veröffentlichungen gilt § 12 der Hauptsatzung des Amtes Schrevenborn.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heikendorf, 22.07.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Juliane Bohrer